

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. JANUAR 2008

Text: Bernd KARTHÄUSER

Der St.Vith Stadtrat kam am 23.Januar zu seiner ersten Sitzung im neuen Jahr zusammen. Erster Gesprächsgegenstand war eine **Anpassung der Polizeiverordnung**, die besagt, dass fortan so genannte „**Flatrate-Partys**“ und „All-you-can-drink-Veranstaltungen“ in unserer Gemeinde verboten werden, da sie Alkoholmissbrauch Jugendlicher förmlich zu einer Art Wettbewerb machen. Erwartungsgemäß wurde diese Anpassung von allen Stadtratsmitgliedern gutgeheißen.

Um eine Verordnung ganz anderer Natur ging es im zweiten Punkt, nämlich um die **Sperrung des Gemeindeweges von Hünningen zur Emmelser Mühle für LKWs**, deren Gesamtgewicht mehr als sieben Tonnen beträgt. Mit Hilfe dieser Maßnahme, die ebenfalls einstimmig verabschiedet wurde, sollen Fahrbahnbeschädigungen vermieden werden.

Die Stadtgemeinde St.Vith strebt eine deutliche **Aufwertung des Kinderspielplatzes an der Rodter Straße** an. Zu diesem Thema hat sich bereits eine Arbeitsgruppe (unter Teilnahme der Bevölkerung) Gedanken gemacht. Der Stadtrat beschloss nun, dass nach einem Projektautor für das Vorhaben gesucht wird, das unter anderem auch beinhaltet, den bestehenden Bolzplatz an einen anderen Ort zu verlegen, um Raum für die Spielplatzgestaltung zu gewinnen. Der Bolzplatz könnte möglicherweise einen Standort im Bereich zwischen SFZ und Tennisclub finden.

**Erneuerungsmaßnahmen** stehen auch beim **Dach** und bei den **Sanitäranlagen der Städtischen Volksschule St.Vith** an. Der Handlungsbedarf ist recht dringend, daher fiel der Beschluss, einen Architekten für das Vorhaben zu beauftragen, einstimmig aus (Kostenpunkt geschätzte 25.000 €, Eintragung in den Infrastrukturplan der DG bereits erfolgt). Es soll übrigens im Rahmen dieses Projektes geprüft werden, ob sich das Dach der Städtischen Volksschule als Standort für eine Fotovoltaik-Anlage eignen könnte.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt im Bereich Schulwesen war die **Schaffung von Holunderspielplätzen an den Gemeindeschulen Rodt und Crombach**. Die Ratsdamen und -herren hießen für diese Projekte die Auszahlung eines Zuschusses von jeweils 3.000 € gut. Außerdem wird der Bauhof der Stadt die Elternvereinigungen bei den beiden Vorhaben unterstützen.

Einen zweckgebundenen **Zuschuss** wird künftig auch die **Fördergemeinschaft St.Vith** erhalten, dieser wird sich auf 12.500 € jährlich belaufen. Zweckgebunden heißt, dass die Fördergemeinschaft fortan mit der Aufgabe betraut wird, in St.Vith das Frühlingsfest, den Sommer- und Trödelmarkt sowie den Weihnachtsmarkt zu organisieren und durchzuführen. Somit bewilligte der Stadtrat eine Erhöhung des städtischen Beitrags zu diesen Veranstaltungen, denn über Jahre waren hierfür sonst lediglich 10.000 € vorgesehen. Die Verantwortlichen der Stadt und des Bauhofes koordinieren die Events Hand in Hand mit der Fördergemeinschaft, die ihrerseits übrigens auch einen finanziellen Beitrag leistet.

Wie in der letzten Ausgabe von „Unsere Gemeinde“ berichtet, findet derzeit die Verlegung neuer Wasserleitungen in **Neidingen** statt. Kombiniert mit diesem Vorgang wird die Gemeinde im Neidinger Ortszentrum anschließend die **Fahrbahn** erneuern und neue **Wasserrinnen** verlegen. So beschloss es der Stadtrat am 23.Januar. Die Kosten der Arbeiten belaufen sich auf gut 195.000 €.

Handlungsbedarf besteht auch bei der **Ortsdurchfahrt Recht**, deren Zustand schon seit längerer Zeit nicht mehr als gut bezeichnet werden kann. Das Wallonische Straßenbauministerium, dem diese Regionalstraße untersteht, wird in absehbarer Zeit für Abhilfe sorgen müssen. Umso mehr wurde im Stadtrat bedauert, dass die konkrete Durchführung des Projektes jüngst um ein bis zwei Jahre (2009/10) nach hinten verschoben wurde. Die Stadtgemeinde St.Vith hat das Vorhaben als Mitträgerin jedenfalls gutgeheißen und die Beantragung der entsprechenden Bezuschussung per Stadtratsbeschluss in die Wege geleitet.

Die Landwirtschaftskommission der Stadtgemeinde hatte sich vor einiger Zeit für einige punktuelle Abänderungen beim **Lastenheft für die Landpacht** ausgesprochen. Dieses Lastenheft regelt die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindelandparzellen. Nach Überarbeitung durch die besagte Kommission und einer formaljuristischen Überprüfung wurde das abgeänderte Lastenheft nun dem

Stadtrat vorgelegt, der es denn auch mehrheitlich guthieß.

Bedeutendes hat die Gemeinde im Bereich der erneuerbaren Energien vor. Der geplante **Windpark „Emmelse Heide“**, der bereits in vorherigen Stadtratssitzungen thematisiert worden war, kam durch das Votum des Stadtrates wieder einen großen Schritt weiter. Man beschloss nämlich den Vertragsabschluss mit der Firma „BMR Energy Solutions“ (Sitz in der Nähe von Heinsberg) zur Errichtung dieses Windparks, der aus fünf Anlagen mit je zwei Megawatt Nennleistung bestehen wird und somit etwa 5.000 Haushalte versorgen kann. Die Stadt erhält vom Betreiber mindestens 33.000 € jährlich, die je nach Windverhältnissen und daraus resultierender Ausbeute aber noch deutlich steigen könnten. Wenn der Fortgang dieser Akte planmäßig verläuft, könnten die neuen Windräder Anfang 2010 ans Netz gehen.

Gegen Sitzungsende mussten noch einige Beschlüsse im Finanzbereich gefasst werden. So galt es, die diesjährige **Dotation an die Polizeizone Eifel** zu gewähren, die sich – wie bereits im Vorjahr – auf knapp 380.000 € beläuft. Sie wurde von einer Mehrheit der Stadtratsmitglieder gewährt.

Für den Zeitraum 2008-2013 wurde die städtische **Beteiligung an der Beschützenden Werkstätte Meyerode**, in der ja auch Beschäftigte aus unserer Gemeinde Arbeit finden, auf 37.647 € pro Jahr festgelegt.

Darüber hinaus erklärte sich der Stadtrat mit der Regelung einverstanden, dass der **Gemeindeanteil am Defizit des Notarztdienstes der St.Josef-Klinik** nach folgendem Schlüssel aufgeteilt wird: Fünfzig Prozent Proporz zur Bevölkerungszahl, die anderen fünfzig Prozent je nach Einsatzort. Der Teil des Defizits, den die Gemeinden nicht übernehmen (nämlich 30%), übernimmt die Klinik selbst.

### **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. JANUAR 2008**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnungen**

##### **1. Anpassung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, abgeändert durch Dekret vom 8. Dezember 2005, sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27. Mai 2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32, L1122-33, L1113-1;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.08.2007, durch welchen der Stadtrat die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung verabschiedet hat;

Aufgrund des Erlass-Gesetzes vom 14. November 1939 bezüglich der Repression der Trunkenheit, sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich der Gewerbesteuer für Schankwirtschaften, sowie dessen Abänderungen;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Aktionsgruppe 0%° unter 16 vom 8. Oktober 2007 betreffend das veränderte Konsumverhalten von Jugendlichen auf Bällen;

In Erwägung, dass festgestellt werden konnte, dass derzeit auf dem Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH, zahlreiche „Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“, und ähnliche kommerzielle Veranstaltungen organisiert werden, d.h. Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke, ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne

Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung, zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschrieben werden;

In Erwägung, dass diese Veranstaltungen den Eindruck vermitteln, dass das Ziel des Abends der Rausch ist und somit erkennbar auf die Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen;

In Erwägung, dass die Abgabe von Alkohol gegen Zahlung eines Pauschalpreises oder gegen Zahlung eines besonders günstigen Preises im Verhältnis zu nicht alkoholischen Getränken die Hemmschwelle Alkohol zu konsumieren besonders bei Jugendlichen verringert;

In Erwägung, dass diese Veranstaltungen neben gesundheitlichen Gefahren für den Betroffenen, ebenfalls zusätzliche Gefahren für den Straßenverkehr bergen und das Risiko von Gewaltausschreitungen am Ort der Veranstaltung erhöhen;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft und daher in diesem Bereich einschlägige Maßnahmen zu treffen sind;

In Erwägung, dass im Zuge der o.g. Begründung das Bewerben solcher Veranstaltungen zu untersagen ist und hierzu keine Genehmigung durch die Gemeinde erteilt werden kann;

Auf Grund der Tatsache, dass unsere Jugendlichen, bei Verbot solcher Veranstaltungen in den Gemeinden der Polizeizone Eifel (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und ST.VITH), trotzdem weiterhin solche in angrenzenden Gemeinden organisierten Partys besuchen können, dass es demnach zum Schutz unserer Jugendlichen wünschenswert wäre, solche Veranstaltungen ebenfalls in den der Polizeizone Eifel angrenzenden Gemeinden zu untersagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: In Artikel 151.6.1. der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“, sowie jegliche ähnliche kommerzielle Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung, zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, sind untersagt.

Die Werbung in Bezug auf solche Veranstaltungen ist auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH untersagt.

Artikel 2: Die der Polizeizone Eifel angrenzenden Gemeinden, zum Schutz ihrer und unserer Jugendlichen aufzufordern, die Veranstaltung solcher Partys auch in ihren Gemeinden zu untersagen und dem Zonenchef und dem Präsidenten der Polizeizone Eifel zu empfehlen, die dazu erforderlichen Initiativen zu ergreifen.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 4: Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz;
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- an den Chef der Polizeizone EIFEL und die lokale Polizei ST.VITH.

## 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des Gemeindeweges in Hünningen, ab N676 bis Emmelser Mühle in Nieder-Emmels, für den Schwerlastverkehr über 7 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass dieser Gemeindeweg aufgrund seiner Beschaffenheit, nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass dieser Weg unter ständiger Einwirkung von Schwerlastern beschädigt wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindegeweg in Hünningen, ab N676, bis zur Emmelser Mühle in Nieder-Emmels, ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von über 7 Tonnen, außer Anlieger, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C21 – 7t und dem Zusatz „außer Anlieger“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 3. Kinderspielplatz Rodter Straße. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 10.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes zur Erneuerung des Kinderspielplatzes in der Rodter Straße in ST.VITH, inklusive der Verlegung des bestehenden Bolzplatzes an einen anderen Standort.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

### 4. Städtische Volksschule ST.VITH. Instandsetzungsarbeiten am Dach und Erneuerung der Sanitäreinrichtungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 25.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes zur Instandsetzungsarbeiten am Dach (wobei als Variante der Einbau einer Photovoltaikanlage – ganz oder teilweise – untersucht und berechnet werden soll) - und Erneuerung der Sanitäreinrichtungen in der Gemeindegemeinschaft ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 25.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

#### 5. Ortsdurchfahrt Neidingen. Erneuerung von Wasserrinnen und Straßenbelägen im Rahmen der durch die SWDE ausgeführten Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 195.378,10 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung von Wasserrinnen und Straßenbelägen im Rahmen der durch die SWDE ausgeführten Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 195.378,10 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Ortsdurchfahrt Recht: Genehmigung des technischen Massenplans der Kanalisation, Phase I, Beantragung der Eintragung in den Infrastrukturplan bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Beantragung der Bezuschussung bei der SPGE.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass das Ministerium für Ausrüstung und Transportwesen dabei ist, das Projekt der Ortsdurchfahrt Recht auszuarbeiten;

In Erwägung dessen, dass die erste Phase, die Kanalisation mit einer Gesamtsumme von 652.069,00 € veranschlagt wird, die sich wie folgtaufteilt: 503.844,00 € einschließlich MwSt. zu Lasten der SPGE (société publique pour la gestion de l'eau), woran sich das Ministerium für Ausrüstung und Transport (MAT) im Laufe der Ausführung der Arbeiten in einem noch zu verhandelnden Rahmen finanziell beteiligen wird (zwischen 15 und 20%) und 148.225,00 € einschließlich MwSt. zu Lasten der Gemeinde ST.VITH und des MAT;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Genehmigung des technischen Massenplans der Kanalisation, Phase I., die mit einer Gesamtsumme von 652.069,00 €, MwSt. einbegriffen.

Diese Summe teilt sich wie folgt auf: 503.844,00 € einschließlich MwSt., zu Lasten der SPGE (société publique pour la gestion de l'eau) die laut Agglomerationsvertrag 60% übernimmt und 40% zu Lasten der Gemeinde ST.VITH gehen, abzüglich der Summe, die das Ministerium für Ausrüstung und Transport (MAT) im Laufe der Ausführung der Arbeiten in einem noch zu verhandelnden Rahmen übernehmen wird (zwischen 15 und 20%) und 148.225,00 € einschließlich MwSt. zu Lasten der Gemeinde ST.VITH und des MAT.

Artikel 2: Die Beantragung der Eintragung in den Infrastrukturplan bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Beantragung der Bezuschussung bei der SPGE.

III. Verschiedenes

7. Abschluss eines Vertrages mit einem Anbieter zur Errichtung von Windrädern in Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. September 2007 mit welchem die Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Realisierung eines Windenergieprojektes genehmigt wurden;

Aufgrund des in der Zwischenzeit durchgeführten Verhandlungsverfahrens mit den interessierten Anbietern;

Aufgrund des vorliegenden Abschlussberichtes, beziehungsweise der Vergleichstabelle der bei Abschluss des Verhandlungsverfahrens am 19.12.2007 eingereichten Angebote;

Aufgrund des Vorschlags des zuständigen Ausschusses des Stadtrates, welcher am 16.01.2008 tagte;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS, weil die Vertragsvorlage hinsichtlich der Angaben über die in Erbbaurecht zu vergebenden Flächen unvollständig ist)

Artikel 1: Den Vertrag, gemäß den durch den Stadtrat am 27.09.2007 festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die Realisierung eines Windenergieprojektes zur Errichtung und zum Betreiben von fünf Windrädern auf dem Gelände „Emmels Heide“ mit der Firma BMR energy solutions GmbH, Kirchberg Nr. 4 in D-52538 GANGELT, gemäß beiliegender Vorlage abzuschließen.

Artikel 2: Der Firma BMR energy solutions GmbH, Kirchberg Nr. 4 in D-52538 GANGELT die Genehmigung zu erteilen, die erforderlichen Studien und Maßnahmen auf dem betroffenen Gelände vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass die vorgegebenen Entschädigungszahlungen an die betroffenen Landwirte, die das Gelände nutzen, erfolgen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

8. Anpassung des Lastenheftes für die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindelandparzellen, die als Gemeindegüter zu betrachten sind, sowie Anpassung des Lastenheftes zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2001 mit welchem eine Neufestlegung der Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindelandparzellen, d.h. „Gemeindegüter“, im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.04.2002 mit welchem ein Lastenheft zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen (die nicht „Gemeindegüter“ sind), die als Vermögensgüter zu betrachten sind, verabschiedet wurde;

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass es zweckmäßig erscheint, beide Lastenhefte zur Vergabe anzupassen, beziehungsweise in gewissen Punkten zu vereinheitlichen;

Aufgrund der diesbezüglichen Arbeitssitzungen und Abänderungsvorschläge (Arbeitsdokument vom 20.09.2007);

Aufgrund dessen, dass das Gemeindkollegium den Rechtsbeistand der Stadt mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Durchführbarkeit beauftragt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Anpassung des Lastenheftes zur Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindelandparzellen im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. „Gemeindegüter“ gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Artikel 2: Die Anpassung des Lastenheftes zur Verpachtung der Gemeindelandparzellen, die als Vermögensgüter zu betrachten sind, gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

#### 9. Ankauf von Mobiliar (Bürostühle) für das Rathaus. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten auf rund 3.850,00 € inklusive MwSt., geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 der Stadt eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:

Ankauf von Bürostühlen für das Rathaus.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 3.850,00 €, inklusive MwSt., festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

#### IV. Finanzen

##### 10. A. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 09.10.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.12.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 39.784,32 €
- auf der Ausgabenseite: 39.784,32 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 09.10.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 39.784,32 €
- auf der Ausgabenseite: 39.784,32 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 10. B. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Vithus ST.VITH für das Jahr 2007 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 02.10.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.01.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 160.281,37 €
- auf der Ausgabenseite: 160.281,37 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 02.10.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 160.281,37 €
- auf der Ausgabenseite: 160.281,37 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:



- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vithus;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

11. Gewährung eines Zuschusses an die Fördergemeinschaft ST.VITH zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft ST.VITH sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2008 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2008 der Gemeinde ST.VITH unter dem Artikel Nr. 561001/332/02 ein Betrag von 12.500,00 € vorgesehen ist.

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft ST.VITH für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2008 einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € (561001/332/02) zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Einnehmer zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 8.000,00 € im Monat März 2008 und 4.500,00 € im Monat September 2008.

12. Gewährung eines Zuschusses an die Elternvereinigungen der Gemeindeschulen Rodt und Crombach für die Einrichtung eines „Holunderspielplatzes“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Elternvereinigung Rodt vom 17.09.2007 mit welchem diese den Wunsch äußert, an der Gemeindeschule in Rodt einen sogenannten Holunderspielplatz einzurichten (siehe Beschreibung, Skizze und Kostenschätzung in der Anlage) und beantragt eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Elternvereinigung Crombach vom 27.09.2007 mit welchem diese den Wunsch äußert, an der Gemeindeschule in Rodt einen sogenannten Holunderspielplatz einzurichten (siehe Beschreibung, Skizze und Kostenschätzung in der Anlage) und beantragt eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Gemeinde bereits in ST.VITH selbst (Gemeinschule und Grundschule für differenzierten Unterricht) einen Zuschuss für die Einrichtung eines solchen Spielplatzes gewährt hat;

In Erwägung dessen, dass es pädagogisch sinnvoll erscheint, dieses Konzept auch an diesen beiden Schulen zu verwirklichen;

In Erwägung dessen, dass die Initiative und der Einsatz der jeweiligen Elternvereinigung unterstützenswert ist;

Aufgrund dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan des Jahres 2008 der Gemeinde ST.VITH unter dem Artikel 765001/725/54 in Höhe von 3.000,00 € für Rodt und unter 765002/725/54 in Höhe von 3.000,00 € für Crombach vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde ST.VITH gewährt den Elternvereinigungen der Gemeindeschulen Rodt und Crombach jeweils einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € (Artikel 765001/725/54 für Rodt und 765002/725/54 für Crombach) als Unterstützung zur Einrichtung eines „Holunderspielplatzes“ an der jeweiligen Gemeindeschule.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt jeweils auf das Konto der Elternvereinigung.

13. Beschützende Werkstätte Meyerode. Genehmigung einer finanziellen Beteiligung.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Beschützende Werkstätte Meyerode, durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde von Kreditaufnahmen absehen kann und somit den Haushalt von belastenden Zinsen freihält;

Aufgrund der Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH am 07. Dezember 2007 in Amel, wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

In Erwägung, dass ab 2008 während 5 Jahren jährlich der Beschützenden Werkstätte einen Zuschuss in Höhe von 37.647,00 € zu gewähren, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes aufgeteilt wird: 50% laut Einwohner pro Gemeinde und 50% laut Herkunft der Arbeitnehmer;

In Erwägung, dass die Kontinuität des Unternehmens, die langfristige Sicherung des Personalstands, sowie die Wettbewerbsfähigkeit nur zu gewährleisten sind, unter Voraussetzung der Instandhaltung beziehungsweise des Ausbaus der Infrastruktur;

In Erwägung, dass es auch zur Aufgabe der Gemeinde gehört, die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern, die es ermöglichen, dass behinderte Personen einer sinnvollen Beschäftigung in annehmbarer Entfernung von ihrem Wohnort nachgehen können;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen.

Artikel 1: Die Gemeinde ST.VITH während eines Zeitraums von 5 Jahren ab 2008 an einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 37.647,00 € zu beteiligen, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes aufgeteilt wird: 50% laut Einwohner pro Gemeinde und 50% laut Herkunft der Arbeitnehmer.

Artikel 2: Vorstehende Beschlussfassung wird zur Information nachstehenden Instanzen und Behörden zugestellt:

- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung;
- den Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Bütgenbach und Büllingen;
- der Beschützenden Werkstätte Meyerode.

#### 14. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH am Notarzdienst der Klinik St. Josef in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der V.o.G. Klinik ST.VITH in ST.VITH an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH am 07. Dezember 2007 in Amel wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der V.o.G. Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der V.o.G. Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
  - der Beitrag des Föderalstaates;
  - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
  - eventuell anderer Beiträge.
3. Die V.o.G. Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30%, die Gemeinden 70% (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50% nach der Bevölkerungszahl und 50% nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:

- die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
- die V.o.G. Klinik St. Josef in ST.VITH;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

15. Haushaltsplan 2008. Dotation an die Polizeizone EIFEL.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2008;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2008 mit 378.180,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt der Stadtrat: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS mit der Begründung, dass der Haushaltsplan 2008 der Polizeizone EIFEL noch nicht vorliegt und dass die Zone über eine Reserve von 300.000,00 € verfügt).

Die Gemeinde ST.VITH hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 378.180,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2008 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht zugestellt.

16. Kontrolle der Stadtkasse – 4. Trimester 2007.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 22.01.2008 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Bestand der einzelnen Konten sich auf 2.414.600,73 € belaufen.